

Bewilligungsverfahren

Antragstellung

Anträge auf Projektförderung sind schriftlich beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) zu stellen:

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Außenstelle Lüneburg
Team 4 SL 1
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Antragsstichtag

Anträge für Projekte, die im vierten Quartal des laufenden Jahres beginnen sollen, sind spätestens bis zum 30.09. dieses Jahres zu stellen.

Verwendungsnachweis

Nach Beendigung des Projektes ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nachzuweisen.

Alle für den Antrag und den Verwendungsnachweis notwendigen Unterlagen stehen im Internet als Download unter

<http://soziales.niedersachsen.de>

zur Verfügung.

Unterstützungsmöglichkeiten

Interessierten und Antragstellenden wird bei fachlichen Fragestellungen während des gesamten Förderzeitraums Unterstützung und Beratung angeboten.

Ansprechpartnerin im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist:

Antje Mutz
Telefon: 0511 – 120-5830
E-Mail: antje.mutz@ms.niedersachsen.de
www.ms.niedersachsen.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Lüneburg gerichtet werden.

Die Ansprechpartnerinnen im LS sind erreichbar unter:

Telefon: 04131-15 3220
E-Mail: team4sl1@ls.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Stärkung der
ambulanten Pflege
im ländlichen Raum

Ein Förderprogramm
der niedersächsischen
Landesregierung

Programmziele

Mit dem Fortschreiten des demografischen Wandels steigt die Zahl der Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf kontinuierlich. Von diesen Veränderungen sind in einem besonderen Maße ländliche Regionen betroffen. Den größten Zuwachs an Pflegebedürftigen haben dabei ambulante Pflegedienste.

Um vor diesem Hintergrund die häusliche Versorgung langfristig sicherzustellen, müssen die Rahmenbedingungen der ambulanten Pflege und die Arbeitsbedingungen in den Diensten verbessert werden. Nur auf diese Weise kann es gelingen, ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu binden sowie Organisationsabläufe in den Betrieben zu optimieren.

Mit einem dreijährigen Förderprogramm hat die Niedersächsische Landesregierung seit dem Jahr 2016 einen wichtigen Beitrag zur strukturellen Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum geleistet. Dieses Förderprogramm wurde im Jahr 2019 mit einer Laufzeit von vier Jahren neu aufgelegt. Ziel der Förderung ist es, eine bedarfsgerechte Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum zu ermöglichen.

Mit dem umfänglichen Förderprogramm von fünf Millionen Euro pro Jahr sollen möglichst viele Pflegedienste zukunftsweisende Maßnahmen umsetzen können, für die zusätzliche Finanzmittel erforderlich sind.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bietet interessierten Pflegediensten Fachberatung und eine Übersicht über beispielgebende Projekte an.

Rahmenbedingungen

Für die Beantragung von Projekten sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Die Zuwendungsempfänger sind privat-gewerbliche, freigemeinnützige oder öffentliche Träger von ambulanten Pflegediensten. Der Pflegedienst muss einen Versorgungsvertrag und seinen Sitz in Niedersachsen haben.
- Die Mehrheit der Pflegestandorte liegt außerhalb der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Hildesheim, Wilhelmshaven, Delmenhorst, Lüneburg und Celle.
- Alle Pflegekräfte werden tarifgerecht entlohnt.

Weitere Hinweise

- Ein Projekt kann bis zu 12 Monate mit maximal 40.000 Euro gefördert werden.
- Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 90 Prozent bzw. 80 Prozent für öffentliche Träger gewährt. Es können keine Projekte gefördert werden, die bereits begonnen wurden.
- An denselben Pflegedienst können bei mehreren Projekten Zuwendungen von insgesamt 40.000 Euro je Kalenderjahr bewilligt werden.
- Für Kooperationsprojekte kann zusätzlich ein Betrag von bis zu 2.000 Euro gewährt werden.
- Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Maßnahmen, die durch die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen bereits abgedeckt sind, können nicht gefördert werden.
- Ist das Fördervolumen von fünf Millionen Euro im Kalenderjahr ausgeschöpft, können in dem betreffenden Jahr keine Projekte mehr gefördert werden. Anträge können jedoch im nächsten Jahr erneut gestellt werden.

Förderschwerpunkte

Im Rahmen des Förderprogramms können nachhaltige, über den Förderzeitraum hinaus wirksame Projekte insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:

1. Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen

Hier kann beispielsweise die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung arbeitnehmerorientierter Arbeitsmodelle, zur Stärkung des Führungsverhaltens sowie zur Gesundheitsförderung der Beschäftigten erfolgen.

2. Kooperation und Vernetzung

Mögliche Förderprojekte sind Initiativen zum Aufbau von Vernetzungsstrukturen und zur Verbesserung von Kooperationen auf den unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise auch solche, die im Sinne der Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zur Optimierung ihrer Gesamtversorgung beitragen können.

3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte

Hier können beispielsweise Projekte zur betrieblichen Organisation von Betreuungsmöglichkeiten sowohl für Kinder als auch für hilfsbedürftige, ältere Familienmitglieder oder auch die Umsetzung von familienfreundlichen Arbeitszeit- und Arbeitsorganisationsmodellen gefördert werden.

4. Einführung von technischen und EDV-basierten Systemen

Förderfähig sind beispielsweise technische Unterstützungssysteme im häuslichen Umfeld der Kundinnen und Kunden sowie EDV-gestützte Maßnahmen zur Optimierung von Organisationsabläufen in Pflegediensten.